



Brüssel, den 24. September 2014
(OR. en)

13046/1/14
REV 1

LIMITE

ASILE 22
COHOM 128

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12765/14 ASILE 21 COHOM 125
Betr.:	Standpunkt zu den Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)

Die Delegationen erhalten anbei den Text des eingangs genannten Standpunkts, auf den sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 10. September 2014 geeinigt hat.

Der Ausschuss ersucht den Rat,

- die Einigung über diesen Standpunkt, der in Anlage I wiedergegeben ist, zu bestätigen;
- die beigefügte Erklärung (Anlage II) in sein Protokoll aufzunehmen.

Standpunkt zu den Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)

1. Die Europäische Union spielt als einer der wichtigsten Geber auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe, durch ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit internationalem Schutz einschließlich Neuansiedlung und durch die Unterstützung solider Asylsysteme im Wege der Einrichtung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems seit vielen Jahren eine Schlüsselrolle beim UNHCR. Diese Rolle hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Daher ist eine Aufwertung des derzeitigen Status der Europäischen Union gegenüber dem UNHCR erforderlich.
2. Nach Ansicht des Rates sollten neue Regelungen angestrebt werden, denen zufolge der Europäischen Union zusätzliche partizipatorische Rechte gewährt würden, insbesondere das Recht, an nicht öffentlichen Treffen zur Erörterung der wichtigsten Fragen zu politischen Strategien und Steuerung teilzunehmen. Dadurch könnte die Europäische Union die Agenda des UNHCR in ihren Zuständigkeitsbereichen aufmerksamer und effektiver verfolgen, so dass die Abstimmung zwischen den politischen, den operativen und den Finanzierungsprioritäten der Europäischen Union auf dem Gebiet des internationalen Schutzes einerseits und den politischen und operativen Prioritäten des UNHCR andererseits verbessert würde.

Zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Exekutivausschuss und dessen Unterausschüssen würden darüber hinaus gezieltere und besser koordinierte Unterstützung für Aufnahmeländer für Menschen, die internationalen Schutz benötigen, und Binnenvertriebene sowie effektivere Partnerschaften mit anderen Gebern ermöglichen.

3. Um dieses Ziel zu erreichen, ersucht der Rat die Kommission, sich – in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Vertreterin – im Hinblick auf die Sitzung des Exekutivausschusses des UNHCR im nächsten Oktober an den UNHCR zu wenden. Die Kommission wird ersucht, regelmäßig an den AStV Bericht zu erstatten und vor Ende September über die Ergebnisse der Gespräche zu berichten. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, diese Initiative als Mitglieder oder Beobachter im Exekutivausschuss des UNHCR zu unterstützen.
 4. Der Rat kann diesen Standpunkt vor dem Hintergrund der kommenden Beratungen weiterentwickeln.
-

**Erklärung des Vereinigten Königreichs für das Protokoll über die Tagung des Rates
(Wettbewerbsfähigkeit) am 25. September 2014**

"Das Vereinigte Königreich erklärt hiermit seine Unterstützung für den A-Punkt betreffend die Regelungen für zusätzliche partizipatorische Rechte für die Europäische Union im Rahmen der formellen und informellen Gremien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR).

Das Vereinigte Königreich weist nochmals darauf hin, dass es davon ausgeht, dass der AStV diesen Text am 10. September gebilligt hat, um es der Kommission und dem EAD zu ermöglichen, erste Gespräche mit dem UNHCR über mögliche Optionen zur Festlegung solcher zusätzlichen Rechte zu führen, dass dies jedoch kein förmliches Mandat für die Aushandlung etwaiger Änderungen darstellt. Dem Text zufolge haben die Kommission und der EAD dem AStV bis Ende September über diese ersten Gespräche Bericht zu erstatten. Der AStV könnte sich auf der Grundlage der vorgelegten Berichte erneut mit dieser Frage befassen."
